

Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda in der Fassung vom 15.12.2015 einschließlich des 1. Nachtrags vom 22.11.2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2022 den 1. Nachtrag zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda vom 15. Dezember 2015 beschlossen. Sie wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

- Die Zweckverbandssatzung vom 15. Dezember 2015 mit
- §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416),
- §§ 5, 9, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
- §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- §§ 1 Absatz 6, 4, 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
- §§ 1 - 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- §§ 3 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2012 (BGBl. I S. 212).

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst das Einsammeln und Befördern der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (4) Soweit der Zweckverband eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Abfälle (§ 2 Ziff. 1 und 2 GewerbeabfallVO).
 - Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische
 - Garten- und Parkabfälle,
 - Landschaftspflegeabfälle,
 - Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten sowie
 - nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter.
- (3) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer überlassungspflichtiger Abfälle.
- (4) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Einsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Soweit Abfälle nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder durch andere angebotene Sammelsysteme bzw. Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung eingesammelt werden können, sind sie von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
 - alle gefährlichen Abfälle gem. § 48 KrWG aus Haushaltungen,
 - Fahrzeugwracks/Altautos und ähnliche Fahrzeuge
 - ekelerregende oder stark übelriechende Stoffe sowie

- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Zweckverband bzw. dem jeweiligen Verbandsmitglied alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen hinsichtlich Bewohnerzahl oder Einwohnergleichwerten sind dem jeweiligen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen nach dem Stichtag gem. § 18 Absatz 5 durch den Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Veränderungen hinsichtlich Behälterbedarf bzw. -größe oder Abfuhrhythmus hat der Anschlusspflichtige bei dem für ihn zuständigen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen vor dem Stichtag gem. § 18 Absatz 5 schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6 Störung in der Abfalleinsammlung

- (1) Der Zweckverband sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Erforderlichenfalls werden diese Übergangsregelungen den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Witterungsverhältnissen, Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport- oder Abfallentsorgungsmethoden und -systeme kann der Zweckverband Modellversuche durchführen oder ausweiten.
- (2) Der Zweckverbandsvorstand regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Modellversuche durch entsprechende Richtlinien.

ZWEITER ABSCHNITT Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 8 Einsammlungssysteme

- (1) Die Einsammlung von Abfällen wird im Hol- und im Bringsystem durchgeführt.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältern am Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Außerdem werden Wertstoffhöfe im Auftrag des Zweckverbandes durch Verbandsmitglieder ortsbezogen betrieben.

§ 9 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) Restmüll aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 3 Absatz 7 und § 7 Satz 1 GewerbeabfallVO,

- b) Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
- c) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
- d) Elektrische bzw. elektronische Großgeräte (wie z.B. Kühlgeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore) im Sinne des ElektroG in haushaltsüblichen Mengen nur soweit sie nicht vom Fachhandel im Rahmen der Produktverantwortung abgeholt oder zurückgenommen werden,
- e) sperrige Abfälle im Sinne des § 15 aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen in den entsprechenden zugelassenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung in geeigneter Form zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Einsammlung der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten elektrischen und elektronischen Großgeräten erfolgt nach vorheriger Absprache eines Termins mit dem jeweiligen Verbandsmitglied, welche für den Zweckverband handelt, in gesonderten Sammlungen von einem beauftragten Abfuhrunternehmen.
- (4) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf gem. § 15 eingesammelt.
- (5) Der Zweckverband kann für weitere verwertbare Abfälle besondere Einsammelaktionen durchführen.

§ 10 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Bringsystem folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen, soweit nicht vom Holsystem (Altpapier-Tonne) Gebrauch gemacht wird,
 - b) Altmetalle,
 - c) pflanzliche Abfälle aus Gärten und öffentlichen Grünanlagen, soweit nicht vom Holsystem (Bio-Tonne) Gebrauch gemacht wird,
 - d) mineralischen Bauschutt und Baustellenrestabfälle,
 - e) Althölzer im Sinne der Altholzverordnung,
 - f) elektrische bzw. elektronische Kleingeräte (wie z.B. elektrische Werk- und Spielzeuge, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik wie Computerezubehör, Telefone u.ä., Haushaltsgeräte wie Toaster, Mixer, Bügeleisen usw.) im Sinne des ElektroG und Altbatterien,
 - g) elektrische bzw. elektronische Großgeräte im Sinne des ElektroG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den Annahmestellen und zu den Wertstoffhöfen in den Verbandsgemeinden zu bringen. Dort sind sie geordnet einzufüllen oder dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Dasselbe gilt für weitere Abfälle, wenn der Zweckverband hierfür besondere Einsammelaktionen

§12

Behälterbedarf nach Einwohnergleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt
- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen:
ein Einwohnergleichwert (EGW) = zwei Betten (Sollstärke);
 - b) Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe:
ein EGW = vier Betten (Sollstärke);
 - c) Schulen:
ein EGW = zehn Personen;
 - d) Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:
ein EGW = drei Beschäftigte;
 - e) Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit:
drei EGW pro Beschäftigten;
 - f) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen:
zwei EGW pro Beschäftigten;
 - g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
zwei EGW pro Beschäftigten
 - h) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und sonstigem Gewerbe:
ein EGW = zwei Beschäftigte;
 - i) Kindergärten:
ein EGW = Gruppe mit fünfundzwanzig Kindern (Sollstärke);
 - j) landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 50 ha: ein EGW pauschal; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Absatz 7 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt.
 - k) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke: zwei EGW pro Grundstück.
- Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (2) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (3) Für
- a) Schwimmbäder,
 - b) Campingplätze,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Friedhöfe,
 - e) Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ohne ständige Bewirtschaftung
- setzen die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des

Zweckverbandes am tatsächlichen Restmüllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest. In gleicher Weise wird in Fällen, in denen Absatz 1 keine Regelungen enthält, verfahren.

- (4) Findet auf einem Grundstück außer der Nutzung durch Einrichtungen nach Absatz 1 bis 3 auch Wohnnutzung statt, sind grundsätzlich getrennte Behälter bereitzustellen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes in Fällen gemischter Nutzung zulassen, dass ein oder mehrere Behälter gemeinsam benutzt werden. Dabei wird das sich aus Absatz 1 bis 3 ergebende Behältervolumen auf das nach § 11 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (5) Stellt sich bei einer Einrichtung nach Absatz 1 bis 3 heraus, dass das vorzuhaltende Behältervolumen nicht nur vorübergehend nicht ausreicht, kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes eine von Absatz 1 bis 3 abweichende, höhere Festlegung des Behältervolumens im Einzelfall treffen. Der Mehrbedarf wird wie folgt festgestellt: Je angefangene 7,5 Liter pro Woche zusätzliches Behältervolumen gleich 1 Mehrwert. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 13

Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die Abfallbehälter sind an den veröffentlichten Abfuhrtagen und -zeiten, frühestens jedoch am Abend des Vortages, jeweils an dem zum Gehweg liegenden Rand des Grundstückes des Anschlusspflichtigen oder nach entsprechender Aufforderung am gegenüberliegenden Grundstück - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, können die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind. Ist die Bereitstellung des Abfallbehälters an dieser Stelle nicht zumutbar, können die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes im Einzelfall bestimmen, dass der Anschlusspflichtige abweichend von § 11 Absatz 2 statt eines Abfallbehälters eine entsprechende Anzahl von Müllsäcken verwenden kann. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (3) Privatwege dürfen vom Zweckverband oder dem von ihm mit der Einsammlung Beauftragten nicht befahren werden, es sei denn, eine Haftungsausschlussregelung ist von dem Anschlusspflichtigen mit dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen getroffen worden.
- (4) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen und bereitzustellen, dass eine ordnungsgemäße Leerung durch den Zweckverband oder den von ihm mit der Einsammlung Beauftragte tatsächlich möglich ist (z.B. vor Frost geschützt, etc.). Es werden maximal drei Leerungsvorgänge durchgeführt. Bei erfolgloser oder nur unvollständiger Leerung (z.B. wegen gefrorenen oder eingestampften Abfällen)

Für Personen, die keinen eigenen Haushalt bilden, sondern einem Haushalt als fünfte oder weitere Person (z.B. drittes Kind, pflegebedürftige Angehörige) angeschlossen sind, wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Freistellung der Grundgebühr gewährt. Einen Haushalt bilden dabei alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

Stichtag für die Freistellung ist der 01. des auf den Antrag folgenden Monats.

b) Der Gebührenbestandteil Gefäßgebühr bei vierzehntägiger Leerung:

Die Gefäßgebühr bestimmt sich, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältervolumen für Restmüll.

Die Gefäßgebühr beträgt bei 14-tägiger Leerung des Restmüll- und des Bioabfallbehälters für einen

| | |
|----------------------|------------------|
| 120 Liter Behälter | 6,60 EUR/Monat |
| 240 Liter Behälter | 12,65 EUR/Monat |
| 360 Liter Behälter | 18,80 EUR/Monat |
| 660 Liter Behälter | 34,00 EUR/Monat |
| 1.100 Liter Behälter | 56,20 EUR/Monat. |

c) Der Gebührenbestandteil Gefäßgebühr bei vierwöchiger Leerung:

Für Restmüllbehälter, die nach § 14 Absatz 1 im vierwöchigen Rhythmus abgefahren werden, reduziert sich die Gefäßgebühr für einen

| | |
|----------------------|----------------------|
| 120 Liter Behälter | auf 3,55 EUR/Monat |
| 240 Liter Behälter | auf 6,60 EUR/Monat |
| 360 Liter Behälter | auf 9,60 EUR/Monat |
| 660 Liter Behälter | auf 17,30 EUR/Monat |
| 1.100 Liter Behälter | auf 27,90 EUR/Monat. |

(3) Veranlagung von Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden, wird die Gebühr, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem sich aus § 12 Absatz 1 bis 4 ergebenden Behältervolumen für Restmüll bemessen.

Die Gebühr beinhaltet anteilige Grund- und Gefäßgebühren und beträgt bei 14-tägiger Leerung des Restmüll- und des Bioabfallbehälters für einen

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 120 Liter Behälter | 15,70 EUR/Monat |
| 240 Liter Behälter | 28,80 EUR/Monat |
| 360 Liter Behälter | 43,90 EUR/Monat |
| 660 Liter Behälter | 77,50 EUR/Monat |
| 1.100 Liter Behälter | 129,00 EUR/Monat |
| 1.100 Liter Behälter auf Abruf | 52,50 EUR/Entleerung. |

(4) Veranlagung von gemischt genutzten Grundstücken:

Bei gemischt genutzten Grundstücken findet grundsätzlich eine separate Ermittlung der Entsorgungsgebühren für die Wohnnutzung und für die sonstige Nutzung statt. Insoweit gelten die vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbands einen oder mehrere gemeinsame Behälter zulassen. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen richtet sich dabei nach dem Mindestvolumen

pro Einwohner und dem Mindestvolumen der Einwohnergleichwerte (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 2). Die Entsorgungsgebühren werden dann wie bei gewerblicher oder ähnlicher Nutzung (Absatz 3) abgerechnet.

(5) Müllsäcke mit 70 Liter Inhalt für vorübergehend zusätzlich anfallende Restmüllmengen werden zum Stückpreis von 2,50 EUR abgegeben. In dieser Gebühr sind auch die Kosten für die Entsorgung enthalten.

(6) Die Gebühr für die Leerung eines fehlbefüllten Bio- oder Altpapierabfallbehälters im Rahmen der Restmüllabfuhr gemäß § 11 Absatz 9 beträgt für

| | |
|----------------------|------------|
| 120 Liter Behälter | 20,00 EUR |
| 240 Liter Behälter | 25,00 EUR |
| 1.100 Liter Behälter | 52,50 EUR. |

(7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe beträgt

für verwertbare mineralische Stoffe (Bauschutt)

| | |
|-----------------------------------|----------|
| - bis 50 Liter | 3,00 EUR |
| - zwischen 50 Liter bis 250 Liter | 6,00 EUR |
| - ab 250 Liter bis 0,5 cbm | 9,00 EUR |

für nicht verwertbare Baurestabfälle

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| - bis 50 Liter | 6,00 EUR |
| - zwischen 50 Liter bis 250 Liter | 12,00 EUR |
| - ab 250 Liter bis 0,5 cbm | 18,00 EUR |

für Althölzer im Sinne der Altholzverordnung

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| - bis 50 Liter | 4,00 EUR |
| - zwischen 50 Liter bis 250 Liter | 8,00 EUR |
| - ab 250 Liter bis 0,5 cbm | 12,00 EUR |

Diese Mengenangaben gelten sinngemäß auch für Kleinmengen, welche nicht nach der Literzahl abgegrenzt werden können. Grundsätzlich ist die Annahme an den Wertstoffhöfen auf Kleinmengen (maximal 1 m³) begrenzt.

(8) Für den Ersatz beschädigter oder verloren gegangener Behälters werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|----------------------|-------------|
| 120 Liter Behälter | 30,00 EUR |
| 240 Liter Behälter | 40,00 EUR |
| 360 Liter Behälter | 75,00 EUR |
| 660 Liter Behälter | 150,00 EUR |
| 1.100 Liter Behälter | 200,00 EUR. |

(9) Für den Umtausch von Behältern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dasselbe gilt, wenn die Erstkennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgt.

(10) Nicht anschlusspflichtige oder befreite Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Abfallerzeuger/-besitzer, die nicht durch Abfallgebühren nach Absatz 1 bis 4 zur Finanzierung der vom Zweckverband Abfallsammlung vorgehaltenen Sammelsysteme beitragen, sind von der Nutzung der Sammelsysteme ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Regelung in entsprechender Anwendung des § 17 getroffen wird. Vereinbarte Zahlungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 18

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 Absatz 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung in der Fassung vom 15.12.2015 einschließlich des 1. Nachtrags vom 22.11.2022 tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Fulda, 22.11.2022

i.O. gez.

i.O. gez.

Schmitt
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zentgraf
Verbandsvorstands-
mitglied